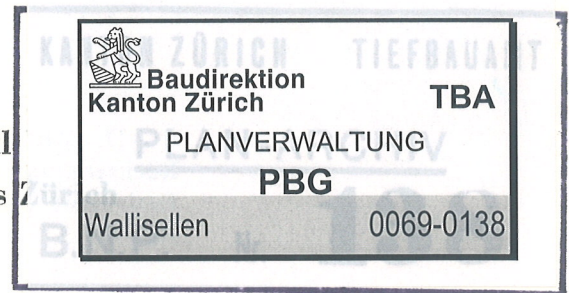


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 5. Juni 1969**



2421. Quartierplan (Teilrevision). Am 17. März 1969 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Februar 1969 betreffend Teilrevision des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 677/1956 genehmigten Quartierplanes Nr. 35 Breitenacher—Holzacher. Dieser Beschluss wurde am 14. Februar 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 13. März 1969 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse eingegangen.

Das Gebiet des Quartierplanes Nr. 35 Breitenacher—Holzacher ist umgrenzt von der Hardstrasse, der Schützenstrasse und dem Waldrand bzw. durch einen Fussweg entlang desselben.

Die ursprünglich als Verbindungsstrasse zwischen der Hardstrasse und der Strasse Im Holzacker vorgesehene Quartierstrasse C wurde aufgehoben und durch eine von der Hardstrasse abzweigende Sackstrasse ersetzt. Diese wurde noch von ihrem Kehrplatz durch einen Fussweg mit der Fusswegverbindung entlang des Waldes verbunden.

Die Baulinien, die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 677/1956 an der ursprünglichen Quartierstrasse C und an der Hardstrasse zwischen Waldrand und projektierte Höhenstrasse sowie mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2315/1935 an einer Verbindungsstrasse zwischen Hardstrasse und Schützenstrasse genehmigt wurden, werden aufgehoben. Die mit 22 m an der Hardstrasse, parallel zur projektierten Strassenachse, mit 16 m an der Sackstrasse C und mit 14 m am Fussweg zwischen Kehrplatz und Waldrand festgelegten Baulinienabstände entsprechen ihrer Bedeutung. Die durch die Aufhebung von Baulinien an der Hardstrasse und an der Strasse Im Holzacker entstandenen Baulinienlücken werden geschlossen.

Einer Genehmigung dieser Teilrevision steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 4. Februar 1969 betreffend die Teilrevision des mit Beschluss Nr. 677/1956 genehmigten Quartierplanes Nr. 35 Breitenacher—Holzacher, mit Aufhebung der Baulinien an der ursprünglichen Quartierstrasse C, an der Hardstrasse zwischen der projektierten Höhenstrasse und dem Waldrand sowie an der Verbindungsstrasse zwischen Hardstrasse und Schützenstrasse; Neufestsetzung von Baulinien an der Sackstrasse C, am Fussweg als Verbindung zwischen derselben und dem Waldrand sowie an der Hardstrasse und Schliessung der entstandenen Baulinienlücken an der Hardstrasse und an der Strasse Im Holzacker, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

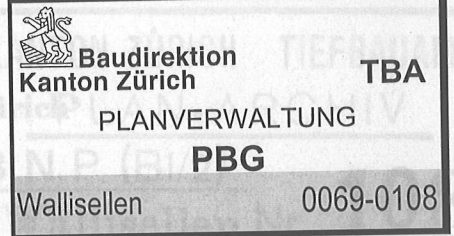
II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter
Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den
Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 5. Juni 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spruech

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 1. März 1956.**



677. **Quartierplan.** Mit Eingabe vom 3. Januar 1956 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Oktober 1955 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breitenacher-Holzacher in Wallisellen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 18. Oktober 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 4. November 1955 keine Rekurse ein.

Das dreieckförmige Quartierplangebiet Breitenacher-Holzacher wird im Westen durch die Hardstrasse, im Südosten durch die Schützenstrasse und im Nordosten durch einen teilweise dem Wald entlang führenden Fussweg begrenzt. Für die Erschliessung des Quartierplangebietes sind drei Quartierstrassen und die als Gemeindestrasse zu erstellende Höhenstrasse vorgesehen. Letztere besitzt bereits genehmigte Baulinien von 20 m Abstand. Die Quartierstrassen erhalten Baulinien von 17 und 16 m Abstand. Die an der Hardstrasse zwischen der Schützen- und der Höhenstrasse bereits genehmigten Baulinien werden mit dem gleichen Abstand von 22 m bis zum projektierten Fussweg am Waldrand fortgesetzt. An der Schützenstrasse, die durchgehend genehmigte Baulinien besitzt, wird der Abstand von 17,5 auf der Strecke Hard-Höhenstrasse auf 20 m entsprechend demjenigen der Strecke Höhenstrasse-projektierte Fussweg vergrössert. Alle diese Baulinienabmessungen entsprechen der Verkehrsbedeutung der einzelnen Strassen.

Gemäss Bauordnung wäre längs des Waldrandes für Neubauten ein Abstand von 30 m erforderlich. Dieser wird durch die Baulinienfestsetzung am projektierten Fussweg auf ca. 10 bis 14 m herabgesetzt. Die Durchführung eines auf 30 m Breite vorgesehenen totalen Bauverbotes könnte nur im Expropriationsverfahren gegen volle Entschädigung erfolgen, da es sich um Bauland im Werte von ca. Fr. 35 bis 40/m² handelt. Der Gemeinderat verzichtet deshalb auf die Einhaltung dieser Bestimmung. Sodann wird das Quartierplangebiet, soweit es sich noch ausserhalb des Bauzonenplanes befindet, einzuzonen (Wohnzone II o oder Landhauszone) sein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 11. Oktober 1955 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breitenacher-Holzacher mit den Baulinien der Hard- und der Schützenstrasse sowie der Quartierstrassen A, B und C in Wallisellen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 1. März 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.